

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0911/321-2880

An das
Oberlandesgericht Nürnberg
1. Strafsenat
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Hamburg, am 18.6.2013/gs

Aktenzeichen 1 Ws 268/13

In dem Wiederaufnahmeverfahren

zugunsten

M o l l a t h Gustl Ferdinand

beziehe ich mich auf das bisherige Vorbringen. Zu der Frage, ob die sog. Untätigkeitsbeschwerde durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.1.2011 (BGBl. I S. 2302) und die darin geregelte Verzögerungsrüge ausgeschlossen sei, führe ich kurz folgendes aus:

Die Regelungen der §§ 198 – 201 GVG sollen einen speziellen Rechtsbehelf zur Sicherung des Anspruchs auf „Verhandlung innerhalb angemessener Frist“, wie er in Art. 6 Abs. 1 EMRK versprochen wird, schaffen¹. Schon dies lässt es als fraglich erscheinen, ob die Unterlassung von Prozesshandlungen in dem vorliegenden Stadium überhaupt dem Regelungsanliegen der §§ 198 – 201 GVG unterfällt. Im Moment findet sich das von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung angestrebte Wiederaufnahmeverfahren noch im Aditionsstadium. Selbst wenn das Probationsstadium erreicht wird, wäre die Rechtskraft des angegriffenen Urteils noch nicht beseitigt. Erst im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme müsste das Gericht über eine „strafrechtliche Anklage“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verhandeln. Es ist deshalb einhellige Meinung, dass Art. 6 EMRK auf das Aditions- und Probationsverfahren keine Anwendung findet².

Auch zeigt der Gesetzestext, der in § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG den Anwendungsbereich der Vorschrift auf das Gerichtsverfahren „bis zum rechtskräftigen Abschluss“ beschränkt, dass die Verfahrensstadien *nach* dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens bis zu einer Anordnung der Wiederaufnahme von der Neureglung der §§ 198 – 201 StPO nicht erfasst werden.

Im übrigen: Es geht bei dem Anliegen des Verurteilten im vorliegenden Falle nicht um eine Verhandlung „in angemessener Frist“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK, sondern um die Garantie des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. Ich erlaube mir, auf die Überlegungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 18.1.2000 hinzuweisen, in welchen es wörtlich heißt:

„Die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG erfordert zwar keine voraussetzungslose und zeitlich unbegrenzte Zugänglichkeit des Rechtswegs. Die Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs zum Gericht bleibt vielmehr den jeweils geltenden Prozessordnungen überlassen (vgl. BVerfGE 40, 237 [256]; 54, 94 [97]). Dabei kann der Gesetzgeber auch Regelungen treffen, die für ein Rechtsschutzbegehren besondere formelle Voraussetzungen aufstellen und sich dadurch für den Rechtssuchenden einschränkend auswirken. Der Anspruch des Einzelnen auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle darf aber nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 88, 118 [123 f.]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Oktober 1999 - 1 BvR 385/90 -, Umdruck S. 27; stRspr).

¹ Degener in SK-StPO, 4. Aufl., Rdnr. 1 zu § 198 GVG.

² Vogler in Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK, Rdnr. 221 zu Art. 6.

(...) Wo aber eine Zugangsbeschränkung – jedenfalls faktisch – zu einem Ausschluss des Rechtsweges führt, ist die Grenze der Ausgestaltungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber überschritten. Art. 19 Abs. 4 GG steht zwar – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Zugangser-schwernissen nicht entgegen, verbietet aber in jedem Fall den vollständigen Rechtswegausschluss. Auch Belange der Rechtssicherheit können diesen nicht rechtfertigen.“³

Ein solcher faktischer Ausschluss des Rechtsweges ist aber gegeben, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht in voller Kenntnis einer fortdauernden Beschwer des Beschuldigten die Entscheidung verweigert und die Verweigerung der Entscheidung völlig sanktionslos sowie frei von der eigentlich zulässigen höherinstanzlichen Kontrolle bleibt. Was wäre denn der Effekt einer Exklusivität der „Verzögerungsrüge“?

Die „Verzögerungsrüge“ wird von den pflichtvergessenen Richtern entgegengenommen, gelocht und in die Akte geheftet, ohne dass irgendetwas passiert. Allenfalls am St. Nimmerleinstag wird irgendwann einmal ein Oberlandesgericht über eine kleine Entschädigung befinden. Dieser Effekt der „Verzögerungsrüge“, der den die gebotene Entscheidung verweigern Richter völlig unberührt lässt, mag manchen Angehörigen der Strafjustiz, die sich nicht an den von ihnen zu schützenden Rechtsgütern, sondern allein an ihrem eigenen Arbeitstempo orientieren, willkommen sein. Das liefe aber auf einen vollständigen Rechtswegausschluss hinaus und wäre mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar.

Der Rechtsanwalt

³ BVerfGE 101, 397, 408.